

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 14/2017

Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang Speech and Language Processing

Vom 20. März 2017

Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang Speech and Language Processing

vom 20. März 2017

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBI. S. 108, 118), in seiner Sitzung am 15. Februar 2017 die nachstehende Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang Speech and Language Processing, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 20. März 2017 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang Speech and Language Processing in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge

In Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge werden die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang Speech and Language Processing wie folgt neu gefasst:

"UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge	B 6.5.6
Fach Speech and Language Processing	

(in der Fassung vom 20. März 2017)

Masterstudiengang Speech and Language Processing

§ 1 Studienumfang

Im Masterstudiengang *Speech and Language Processing* sind insgesamt 120 ECTS¹-Credits (cr) zu erwerben, davon 102 im Kernfach und 18 im Ergänzungsbereich.

¹ <u>Erklärung der Abkürzungen:</u> ECTS = European Credit Transfer System, P/WP = Pflicht/Wahlpflicht; Art = Art der Veranstaltung (VL = Vorlesung; S = Seminar, Ü = Übung); PL = Prüfungsleistung (Ref = Referat; HA = schriftliche Hausarbeit; KI = Klausur; So = Sonstige schriftliche/mündliche Leistungen; PB = Praktikumsbericht); SL = Studienleistung; cr = ECTS-Credits; ENR = endnotenrelevant; Sem = (das oder die) Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist.

§ 2 Studieninhalte

Der Masterstudiengang Speech and Language Processing umfasst die (gestörte und ungestörte) menschliche und maschinelle Verarbeitung von gesprochener und geschriebener Sprache, wobei ein Schwerpunkt entweder auf die menschliche Sprachverarbeitung (Human Language Processing, HLP) oder auf die maschinelle Sprachverarbeitung (Machine Language Processing, MLP) gesetzt werden kann. Die zu erzielenden Kenntnisse werden praxis-basiert und anwendungsnah vermittelt.

Der Masterstudiengang *Speech and Language Processing* besteht aus 8 Modulen. Module 1-6 und 8 stellen das Kernfach dar, Modul 7 den Ergänzungsbereich. Der Studiengang kann auf Englisch studiert werden.

Das Erlernen von statistischen Methoden und einer Programmiersprache ist Pflicht. Statistische Methoden werden in Modul 2 angeboten, Programmiersprachen können in den Modulen 2, 4 oder 7 erworben werden.

Modul 1: Core Areas of Linguistics, 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Core Components of Language A	Р	S	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-2
Core Components of Language B	Р	S	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-2

Dieses Modul vermittelt linguistische Informationen in den Bereichen Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik. Die Veranstaltungen können in beliebiger Reihenfolge belegt werden. Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 craus unterschiedlichen Moduleinheiten nachgewiesen werden.

Modul 2: Methods, 12 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Statistics	Р	S	KI	6	ja	1-2
Experimental Methods	WP	S	var	6	ja	1-2
Text Processing/Corpus linguistics (e.g., with Perl/Python)	WP	S	var	6	ja	1-2
Further current linguistic methodology (e.g., logic, language documentation)	WP	S	var	6	ja	1-2

Modul 2 liefert methodische Kompetenz für die Forschung in der Sprachverarbeitung. Das Modul ist abgeschlossen, wenn 12 cr aus unterschiedlichen Moduleinheiten nachgewiesen werden.

Modul 3: Foundations, 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Machine Language Processing	Р	S	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-2
Human Language Processing	Р	S	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-2

Dieses Modul etabliert grundlegende Methoden und Fragestellungen der menschlichen und maschinellen Sprachverarbeitung. Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 cr nachgewiesen werden, also je 9 cr pro Moduleinheit.

Modul 4: Machine Language Processing (MLP), 18/9 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Grammar Development	WP	S	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3
Computational Semantics	WP	S	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3
Topics in Current Research	WP	S	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3

Wenn als Schwerpunkt MLP gewählt wird, ist das Modul abgeschlossen, wenn 18 cr aus unterschiedlichen Moduleinheiten nachgewiesen werden. Wenn als Schwerpunkt HLP gewählt wird, ist das Modul abgeschlossen, wenn 9 cr nachgewiesen werden.

Modul 5: Human Language Processing (HLP), 18/9 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Language Acquisition	WP	S	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3
Psycholinguistics	WP	S	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3
Neurolinguistics	WP	S	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3
Topics in Current Research	WP	S	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3

Wenn als Schwerpunkt MLP gewählt wird, ist das Modul abgeschlossen wenn 9 cr nachgewiesen werden. Wenn als Schwerpunkt HLP gewählt wird, ist das Modul abgeschlossen wenn 18 cr aus unterschiedlichen Moduleinheiten nachgewiesen werden.

Modul 6: Practical/Experimental Applications and Research, 6 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	cr	ENR	Sem
Research Colloquium	Р	S	Ref/So	3	nein	3-4
Practical/Experimental Research or Internship	Р	S	РВ	3	nein	3-4

In diesem Modul wird Studierenden die Möglichkeit geboten, Forschungsarbeit zu betreiben und praktisch/anwendungsorientiert zu arbeiten. Das Modul ist abgeschlossen, wenn 6 cr nachgewiesen werden, also je 3 cr pro Moduleinheit.

Modul 7: Neighboring Areas, 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	cr	ENR	Sem
Linguistics	WP	S	var	3-18	nein	1-4
Related disciplines (e.g., Computer Science, Psychology, Philosophy)	WP	Sem/VL	var	3-18	nein	1-4
Language Courses and Key Qualifications	WP	Ü	var	max. 6	nein	1-4

Dieses Modul erweitert die Interdisziplinarität des Studiengangs. Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, relevante Seminare aus den anderen sprachwissenschaftlichen Masterstudiengängen und aus anderen Fächern zu besuchen, eine Fremdsprache zu lernen oder Schlüsselqualifikationskurse (Masterniveau) zu belegen. In diesem Modul empfehlen sich vor allem Veranstaltungen aus der Informatik, Mathematik, Statistik, Philosophie und Psychologie. Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 cr nachgewiesen werden.

Modul 8: Master Thesis and Oral Exam, 21 cr

Leistung	P/WP	Art	PL/SL	cr	ENR	Sem
Thesis	Р		Masterarbeit	18	ja	4
Oral Exam	Р		mündliche Prüfung	3	ja	4

Das Schreiben der Masterarbeit und das Bestehen der mündlichen Masterprüfung bildet das abschließende Modul des Studiengangs.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

In der folgenden Tabelle ist eine typische Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester für den Masterstudiengang *Speech and Language Processing* aufgelistet. Im ersten Jahr sollten die Module 1, 2 und 3 absolviert sein. Die Module 4 und 5 sollten im 2. und 3. Semester absolviert werden. Das Modul 6 ist als begleitende Veranstaltung zur Erstellung der Masterarbeit konzipiert und kann somit im 3. oder im 4. Semester in Angriff genommen werden. Modul 7 kann sich über alle 4 Semester erstrecken. Modul 8 liegt sinngemäß im 4. Semester.

Semester	Veranstaltungen	cr
1.	1 Veranstaltung aus Modul 1	9
	2 Veranstaltungen aus Modul 2	12
	1 Veranstaltung aus Modul 3	9
	Σ	30
2.	1 Veranstaltung aus Modul 1	9
	1 Veranstaltung aus Modul 3	9
	1 Veranstaltung aus Modul 4	9
	Veranstaltung aus Modul 7	3
	Σ	30
3.	2 Veranstaltungen aus Modulen 4 und 5	18
	Veranstaltungen aus Modul 7	9
	1 Veranstaltung aus Modul 6	3
		30
4.	1 Veranstaltung aus Modul 6	3
	Veranstaltungen aus Modul 7	6
	Modul 8 (Masterarbeit, mündliche Masterprüfung)	21
	Σ	30
	Insgesamt zu erbringende ECTS-credits	120

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Veranstaltungen werden auf Englisch oder auf Deutsch angeboten. Der Studiengang kann auf Englisch studiert werden. Die Prüfungssprache bei studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen wird von der Prüferin/dem Prüfer bei Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben, in der Regel sind dies Deutsch und Englisch; es kann jedoch auch Englisch als alleinige Prüfungssprache für die betreffende Lehrveranstaltung bestimmt werden.

§ 5 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen im Kernfach und im Ergänzungsbereich in den Modulen 1 bis 5 gemäß § 2.

(2) Abschlussprüfung

Neben den Modulteilprüfungen sind im Rahmen einer Abschlussprüfung (Modul 8) folgende Prüfungsleistungen im Kernfach zu erbringen:

1. Masterarbeit gem. § 22 Rahmenordnung

Die Masterarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 18 cr vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (3 cr., 30-minütig)

Die mündliche Prüfung findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Die mündliche Abschlussprüfung ist ein Kolloquium über das Thema der Master-Arbeit.

§ 6 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird folgendermaßen gebildet:

Die Modulnoten der Module 1 bis 5 werden aus dem arithmetischen Mittel der nach ECTS-Credits gewichteten endnotenrelevanten Modulteilnoten der Moduleinheiten gebildet.

Die Modulnoten der Module 1 bis 5 sowie 8 gehen entsprechend der Anzahl ihrer endnotenrelevanten ECTS-Credits in die Endnote ein.

Für die Berechnung der Modulnote für Modul 8 wird die Masterarbeit dreifach, die mündliche Prüfung einfach gewichtet.

Die Module 6 und 7 gehen nicht in die Endnote ein.

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen in der Fassung vom 20. Oktober 2006 (Amtl. Bekm. 63/2006), zuletzt geändert am 9. Oktober 2012 (Amtl. Bekm. 47/2012), vorbehaltlich Abs. 2 außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Bestimmungen aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort."

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Konstanz, 20. März 2017

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -